

# Zusammenfassung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **17 (2007)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## VI Zusammenfassung

### Volksschule, Lehrerbildung und Schulaufsicht bis 1850

Anfänge eines Volksschulunterrichts finden sich bereits im 15. und 16. Jahrhundert. Von einem kommunal angeordneten Schulunterricht wird jedoch erst Mitte des 17. Jahrhunderts berichtet. Nicht selten besass eine Gemeinde noch bis gegen Mitte des 18. Jahrhunderts keine öffentliche Schule. Am Ende des 18. Jahrhunderts führten schliesslich fast alle grösseren und zahlreiche kleinere Gemeinden eine Dorfschule. Zu dieser Zeit dauerte die Schule normalerweise nur gut vier Monate während des Winters und wurde von den Schülerinnen und Schülern zumeist unregelmässig besucht, da keine Verpflichtung dazu bestand. Die Gesamtschule war die häufigste Form der Volksschule. Der Unterricht fand im Pfarr- oder in einem Privathaus statt, weil noch kein eigentliches Schulgebäude zur Verfügung stand. Die damaligen Schulmeister erhielten unzureichenden Lohn und gingen deshalb Nebenbeschäftigungen nach. Die Unterrichtsinhalte beschränkten sich auf Religionslehre, Lesen sowie wenig Schreiben und Rechnen. Das Auswendiglernen nahm die meiste Zeit in Anspruch. Eigentliche Schulbücher kamen vereinzelt seit etwa 1830 auf. Die Gemeinden waren sich selbst überlassen, die kommunalen Schulordnungen vielfältig. Erschwerend wirkten die Vielfalt der geographisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, die grosse Anzahl von Kleinstgemeinden und die Mehrsprachigkeit. Für einen Aufschwung sorgten der 1827 gegründete Evangelische und der seit 1832 existierende Katholische Schulverein, die es sich zur Aufgabe machten, die Volksschule zu fördern. Ihre Bemühungen um die Gründung und Vermehrung des Schulfonds zeitigten Erfolg. Besonders dem Evangelischen Schulverein kommt in dieser Phase eine führende Rolle zu. Seit 1829 setzte sich auch der Erziehungsrat für die Hebung und Förderung der Volksschule ein und gab 1846 die erste kantonale Schulordnung heraus, welche die Pflichten und Befugnisse der Schulräte, Lehrkräfte und Inspektoren regelte.

Eigentliche Lehrerbildungseinrichtungen bestanden zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Kanton Graubünden noch nicht. Das Wissen der Lehrer war zumeist gering, da ihre Ausbildung oft mit dem Austritt aus der Primarschule endete, doch bei Bedarf konnten sie sich bei einem erfahrenen Schulmeister weiterbilden. Abgesehen von privaten Bildungseinrichtungen, wie die im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gegründeten Anstalten in Haldenstein, Marschlins, Jenins, Reichenau oder Ftan, gab es kaum Angebote an höherer Bildung. Diese wurden zwar zumeist nur von Aristokraten, Churer Bürgern oder der ländlichen Oberschicht genutzt, aber ihre Wirkung auf die Entwicklung des Volksschulwesens darf nicht unterschätzt werden. Die

höheren Bildungsinstitute ebneten den Weg für die spätere Landesschule (Kantonsschule) und die im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts entstandenen Lehrerbildungseinrichtungen. Seit der Gründung der Landesschule im Jahre 1804 besuchten die angehenden Schulmeister deren Elementarschulklassen. Eine erste Lehrerbildungsstätte existierte in Graubünden seit 1821 an der evangelischen Kantonsschule in Chur als eine besondere Abteilung, ab 1833 an der katholischen Kantonsschule in Disentis und ab 1837 auch an der privaten Erziehungsanstalt in Schiers. Mit der Vereinigung der beiden konfessionellen Kantonsschulen zur Bündner Kantonsschule im Jahre 1850 wurde auch die Seminarabteilung restrukturiert.

Die Aufsicht über die Schule hatte oft der Pfarrer ausgeübt. Der Evangelische Schulverein beauftragte seine Mitglieder mit der Visitation der Volksschulen und bewirkte dadurch einen grösseren Einsatz der Schulräte. Der Erziehungsrat erhielt die Befugnis, Schulvisitationen anzuordnen. Die von ihm eingesetzten Inspektoren versuchten, die in der Schulordnung von 1846 enthaltene Instruktion umzusetzen.

Fazit: Die Entwicklung der Bündner Volksschule schritt nur langsam voran. Ein Aufschwung erfolgte im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts mit der Tätigkeit der beiden konfessionellen Schulvereine, dem Bemühen des Erziehungsrates und den von ihm eingesetzten Schulinspektoren im Zusammenwirken mit den Gemeinden. Dennoch waren die Zustände noch Mitte des 19. Jahrhunderts beklagenswert. Es gab keine oder nur armselige Schulhäuser. In den wenigen Fächern Lesen, Schreiben und Rechnen wurde nur das Minimalste gelehrt. Die Lehrerbesoldung war kärglich und der Schulbesuch der Kinder schwach, da kein Obligatorium bestand.

#### Gesetzesgrundlagen und Strukturen der Volksschule (1852–1977)

Der Grosse Rat beschloss im Jahre 1853 eine Reorganisation der Volksschule und liess hierzu 1859 den Erziehungsrat eine Schulordnung ausarbeiten. Diese bildete die Grundlage für fortschrittliche Veränderungen. Die Volksschule wurde in Unter-, Mittel- und Oberschulen aufgeteilt sowie in der Mehrheit der Gemeinden als Gesamtschule geführt. Ausserdem gab es Winter-, Sommer- und Jahresschulen, wobei die Schulordnung nur die Winterschule vorschrieb. Immer häufiger entstanden Fortbildungsschulen, die allerdings von den Erziehungsbehörden erst allmählich finanziell unterstützt wurden. Schulpflicht und Schuldauer wurden festgelegt, und der Erziehungsrat bestimmte die zu verwendenden Schulbücher. Im Auftrag des

Erziehungsrates erstellte Seminardirektor Zuberbühler im Jahre 1856 einen Lehrplan, der den Unterrichtsstoff der Winter- und Sommerschulen festlegte. Als neue Lehrgegenstände kamen geometrische Formenlehre, Handzeichnen und Realien hinzu. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten fand Eingang in die Schule. Mitte des 19. Jahrhunderts begann der Erziehungsrat Fähigkeitszeugnisse für Lehrpersonen auszustellen. Diese konnten ein Patent I. oder II. Klasse oder einen Admissionschein erwerben. Hierzu hatten sie eine Lehrerausbildung oder einen Repetierkurs zu absolvieren oder eine Prüfung beim Schulinspektor abzulegen. Schulmeister ohne Fähigkeitsausweise hatten es mit der Zeit immer schwerer, eine Anstellung zu finden. Die Besoldung der Lehrkräfte blieb noch lange sehr bescheiden. Vermehrt wurden lokale Bezirkslehrerkonferenzen und kantonale Lehrerkonferenzen einberufen.

Die oberste Leitung des Schulwesens wurde neu organisiert, indem 1894 das Erziehungsdepartement an die Stelle des Erziehungsrates trat. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements als Mitglied der Regierung erhielt mit der Erziehungskommission einen Beirat. Durch die Einführung von Sekundarschulen fand ein Ausbau der Oberstufe statt. Gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen sowie Einrichtungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen entstanden. Die Verlängerung der Schuldauer wertete die Volksschule auf. Die gesetzlich minimale Schuldauer wurde von 24 auf 26 bis 28 Wochen verlängert, bei mindestens acht bzw. neun Schuljahren. Neben die Gesamtschule trat nun der Mehrklassenunterricht, Jahrgangsklassen waren immer noch selten.

1894 arbeitete Seminardirektor Conrad einen neuen Lehrplan für die Volksschulen aus, der 1903 eine Revision erfuhr. Der Lehrstoff war nun für jede Stufe und jedes Fach vorgesehen und vorgeschrieben. Handarbeitsunterricht und Turnen für Mädchen zählten neu zu den obligatorischen Unterrichtsfächern. Die Lehrerschaft befand sich auf dem Weg zur Professionalisierung, Patente oder Admissionscheine wurden obligatorisch. Ein Berufsstand, der sich seit 1883 im Bündnerischen Lehrerverein (BLV) organisierte, strebte nach Fortbildung sowie finanzieller und sozialer Absicherung. Bedeutende Fortschritte auf dem Gebiet des Volksschulwesens wären in diesem Umfang kaum erzielt worden, wenn nicht durch Anregung und Mithilfe des BLV und des Kantons eine Besserstellung der Lehrkräfte erreicht worden wäre, so durch den Ausbau einer Versicherungskasse. Nebenbeschäftigungen der Lehrkräfte sowie häufiger Stellenwechsel blieben indes aktuell.

Endlich wurde 1961 die Schul-Ordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden von 1859 mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901 durch das erste vom Stimmvolk angenommene Schulgesetz ersetzt. Dieses

erfuhr 1972 respektive 1975 eine Teilrevision. Zuständige Behörden des Erziehungs- und Schulwesens waren der Kleine Rat, die Erziehungskommission, das Erziehungsdepartement, die Schulinspektoren und die Schulräte. Primar-, Werk- und Sekundarschulen wurden weiter ausgebaut sowie Hilfs- und Sonderschulen gegründet. Der Anteil an Gesamtschulen nahm ständig ab. Ein ganz bedeutender Teil der Bündner Schulen führte freilich nach wie vor mehrere Klassen.

Bezüglich Weiterbildung der Jugend in Fortbildungsschulen und der besonderen Mädchenbildung wurden auf gesetzlichem Wege bedeutende Fortschritte erzielt. Seminardirektor Martin Schmid überarbeitete 1931 den Lehrplan von 1903. 1969 folgte dem provisorischen Lehrplan von 1962 der definitive. Seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1961 kann eine beinahe kontinuierliche Verlängerung der Schuldauer festgestellt werden. Die Teilrevision des Gesetzes von 1972 brachte den einheitlichen Schulbeginn nach den Sommerferien, das obligatorische 9. Schuljahr und eine jährliche Schuldauer von mindestens 40 Wochen, einschliesslich zweier Ferienwochen. Laut Beschluss konnten die Gemeinden jedoch die jährliche Dauer der Primarschulen auf 37 Wochen senken. Die Revision von 1972 schrieb im ganzen Kanton die Jahresschule vor, was einen wesentlichen Fortschritt darstellte.

Ein vollständig patentierter Lehrerstand wurde nun annähernd erreicht. Lehrkräfte der Primar-, Werk-, Sekundar-, Hilfs-, Arbeits- und Hauswirtschaftsschule mussten nun die nötigen Patente vorweisen. Der BLV setzte sich unermüdlich für die ökonomische und soziale Besserstellung seiner Mitglieder ein, mehrere Besoldungsgesetze waren dazu nötig. Durch die Stellenvermittlung des BLV fanden einige Halbjahreslehrer eine Sommerbeschäftigung.

Fazit: Eine einheitlichere Organisation der Volksschule führte zu Fortschritten im Bildungswesen. Sie etablierte sich als Domäne der Gemeinden, des Kantons, indirekt auch des Bundes, was am finanziellen Aufwand innerhalb der öffentlichen Budgets, an der Trägerschaft und an der Gesetzgebung deutlich wird. Die Verstaatlichung war gekennzeichnet durch den bestimmenden Einfluss des Kantons und brachte drei wesentliche Ergebnisse: ein flächendeckendes Schulangebot, die Professionalisierung des Lehrerstandes und die Normierung des Bildungsangebotes. Letzteres zeigt sich sowohl in äusseren Gegebenheiten wie Schulhäusern und Mobiliar als auch inneren Strukturen wie Schultypen, Dauer des Schuljahres, Abnahme der Anzahl an Gesamtschulen und der Verwendung kantonaler Lehrmittel. Der Gemeinde kam im Bereich der Volksschule eine starke Autonomie zu. Das kantonale Gesetz erhob bloss Minimalforderungen, sei es in Bezug auf die Schulpflicht und Schuldauer oder die

Gehälter. Es lassen sich demzufolge von Talschaft zu Talschaft oder oft sogar von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede feststellen. Die Schulpflicht begann im ganzen Kanton mit dem 7. Altersjahr und dauerte je nach örtlichen Verhältnissen acht oder neun Jahre. Mit dem Wachstum der Wirtschaft erfuhr das Bildungswesen einen umfassenden Auf- und Ausbau.

### Seminarleitung und Lehrpersonenbildung (1852–1977)

Das Gesamtschulwesen erlangte 1851 durch die Zusammenführung der evangelischen und der katholischen Kantonsschule und durch die Reorganisation der Schullehrerabteilung im Jahre 1852 eine stärkere Vereinheitlichung. Neben ihrer Funktion als Leiter des Seminars unterrichteten die ersten Direktoren Sebastian Zuberbühler, Anton Philipp Largiadèr, Johann Rudolf Schatzmann und Johann Martin Caminada die Studierenden vorwiegend in Pädagogik und Deutsch. Zuberbühler hatte eine Musterschule geschaffen, in welcher die Lehramtskandidaten praktische Übungen unter der Obhut des Direktors und des Musterlehrers durchführen konnten. Die Direktoren der Schullehrerabteilung verfassten pädagogische und methodische Schriften, leiteten Repetierkurse, präsidierten die kantonalen Lehrerkonferenzen, amtierten als Schulinspektoren und berieten die Behörden in Volksschulfragen. Seminardirektor Zuberbühler erstellte den ersten Lehrplan für die Volksschule und redigierte die Pädagogischen Blätter.

Entscheidende Impulse gingen von Theodor Wiget und Paul Conrad aus. Sie bestimmten im Wesentlichen den Unterrichtsplan für die Pädagogik, einschliesslich der Psychologie und Methodik, sowie jenen der praktischen Übungen. Sie vertraten mit Überzeugung und Konsequenz die Herbart-Zillersche Erziehungs- und Unterrichtslehre und versuchten diese in den Bündner Schulen zu verankern. Neben ihren Aufgaben als Lehrer und Lehrerbildner waren sie publizistisch tätig. Zahlreiche pädagogische Schriften erschienen in verschiedenen Fachzeitschriften, so in den Bündner Seminarblättern, den Schweizerischen Blättern für erziehenden Unterricht, in der Schweizerischen Lehrerzeitung und der Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift. Beide Seminardirektoren wirkten als Redaktoren der Bündner Seminar-Blätter und der Schweizerischen Lehrerzeitung. Sie waren Initianten und Präsidenten des Bündnerischen Lehrervereins und setzten sich für die Interessen der Lehrerschaft und eine fortschreitende Entwicklung der Volksschule ein. Sie hielten an den Konferenzen Referate, besorgten die Herausgabe des Jahresberichtes, erstellten Lehrpläne, verfassten Schulbücher und sassen als beratendes Mitglied in der Erziehungskommission.

Martin Schmid war ein bewährter Lehrer und Pädagoge, dazu ein vielseitiger Schriftsteller und Lyriker. Gross ist die Zahl seiner pädagogischen und kulturpolitischen Abhandlungen. Der Schulmann wurde auch zu Referaten über Erziehungsfragen ausserhalb des Kantons eingeladen. Martin Schmid schuf sich im Volksschulwesen eine starke Stellung. Er war «der wirksamste Kampfharst für alle Verbesserungen im Schulwesen. Seine pädagogischen Arbeiten wurden zum wichtigsten Grundelement der kantonalen Schulpolitik, und sein geschlossenes Einstehen für sämtliche Belange der Lehrerschaft führten zu deren innerer Erstarkung»<sup>1</sup>.

Sein Nachfolger Conrad Buol führte den Lehrerverein während sechs Jahren, arbeitete in verschiedenen Gremien mit, publizierte Bücher und verfasste Artikel im Bündner Schulblatt sowie in diversen anderen Zeitschriften.

**Fazit:** Die Seminardirektoren wirkten massgebend bei der Förderung des Volksschulwesens mit und waren eng mit der Volksschule verbunden. Das zeigt allein schon die Tatsache, dass sie jeweils den BLV präsidierten. Sie gaben den pädagogischen Ton an, und zwar in den Jahresberichten, mit Referaten an den Lehrerkonferenzen und in der Ausbildung der angehenden Lehrpersonen.

#### Der Beitrag der Schulinspektoren zur Entwicklung der Volksschule (1852–1977)

Die Schulvisitationen wurden dem Erziehungsrat übertragen und das Inspektionswesen straffer organisiert. Die Schulordnung von 1859 regelte die Pflichten und Befugnisse der Schulinspektoren. Weitere Anweisungen waren in einer besonderen Instruktion für die Inspektoren der bündnerischen Volksschulen enthalten. Die Anzahl der Inspektoren wurde auf die Hälfte reduziert, und schliesslich wurden sie mit wenigen Ausnahmen nicht mehr aus dem geistlichen Stand rekrutiert. Mindestens eine Schulinspektion musste jährlich durchgeführt werden. Neben dem Kerngeschäft, der Schulvisitation und der Berichterstattung darüber, setzten sich die Inspektoren hauptsächlich für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in den Gemeinden ein. Der Erziehungsrat vertrat die Auffassung, dass sich die Einrichtung der Inspektorate bewährte, nicht nur hinsichtlich der Inspektoren in ihrer Funktion als Überwacher und Ratgeber der Lehrpersonen, sondern auch als Ansporn für die Schulräte. Ferner hatten die Inspektoren an Leh-

---

<sup>1</sup> METZ sen., Kanton Graubünden II, 279.

rerkonferenzen teilzunehmen und diese auch zu leiten. Auf Anregung von Seminardirektor Zuberbühler fanden erste Schulinspektorenkonferenzen statt.

Die Verordnung von 1917 ersetzte jene von 1865. Die Schulinspektoren wurden nun dem Erziehungsdepartement unterstellt und vom Kleinen Rat aus der Lehrerschaft gewählt, es waren sieben an der Zahl, einige Jahre auch acht. Weiterhin besuchten sie die Schulen mindestens einmal pro Jahr. Die Hauptvisitation erfuhr allerdings eine gänzliche Umgestaltung. Unter anderem gab man die am Ende des 19. Jahrhunderts eingeführte Taxation der Schule und Lehrpersonen durch Noten anfangs des 20. Jahrhunderts wieder auf. Mitteilungen aus den Schulinspektoratsberichten erschienen in den Bündner Seminar-Blättern, im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins und teils auch in Zeitungen. Diese Informationen deckten Unvollkommenheiten auf und enthielten entsprechende Mahnungen. Weiterhin überwachten die Schulinspektoren die Gemeinden, Schulbehörden und Lehrkräfte, achteten darauf, dass diese ihren Verpflichtungen nachkamen, vermittelten bei Streitigkeiten zwischen den Parteien und engagierten sich ferner für ein effizientes Konferenzwesen. Einige Inspektoren setzten sich auch als Vorstandsmitglieder des BLV für die Schule ein und arbeiteten in der Lesebuch- und Arbeitsschulkommission mit.

Die Zahl der Inspektoren und Inspektorate wurde Mitte der 1930er Jahre von sieben auf sechs gesenkt. Die Regierung wählte erstmals 1943 hauptamtliche Schulinspektoren mit einem festen Gehalt. Die Verordnung über die Schulinspektoren von 1942 und diejenige über die Schulaufsicht von 1962 brachten sowohl hinsichtlich Aufsicht als auch Berichterstattung mehr Freiheit. Der altgewohnte starre Besuchsturnus wurde gelockert, insbesondere durch kürzere Schulbesuche. Die jährlichen Individualberichte wurden abgeschafft und durch Zeugnisse auf Verlangen ersetzt. Auf diese Weise konnte mehr Zeit für die Beratung der Lehrkräfte gewonnen werden. In diesem Sinne rückte die Funktion der Schulinspektoren als Kontrollbeamte zugunsten der Beratung in den Hintergrund. Ihr Aufgabenkreis erweiterte sich.

Fazit: Die Schulinspektoren trugen mit ihrer Aufsichtsfunktion zur Entwicklung der Volksschule bei. Sie berieten die Behörden und die Lehrerschaft ihres Inspektorats, besprachen allgemeine Schulfragen und erteilten gegebenenfalls Weisungen. Darüber hinaus sassen sie im Vorstand des BLV, hielten Referate, verfassten Beiträge zur Pädagogik, nahmen am Konferenzwesen teil und wirkten in verschiedenen Kommissionen mit. Demzufolge waren sie wichtige Mitgestalter der Bündner Volksschule.